

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. November 2021

Nr. 75/2021

Inhalt:

**Richtlinie
zur Vergabe von Räumen und Flächen
der
Universität Siegen**

Vom 10. November 2021

**Richtlinie
zur Vergabe von Räumen und Flächen
der
Universität Siegen**

Vom 10. November 2021

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Antrag
- § 4 Nutzungskategorien/Veranstaltungsarten
- § 5 Besondere Regelungen in Bezug auf Ausgründungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 HG NRW
- § 6 Nutzungsentgelt
- § 7 Nutzungsbedingungen
- § 8 Haftung
- § 9 Vertrag
- § 10 Nichtinanspruchnahme
- § 11 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Überlassung von universitätseigenen Räumen über die für das Semester geplante Inanspruchnahme für Forschung, Lehre und Studium hinaus an Universitätsmitglieder, Universitätsangehörige und Dritte zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen sowie die vorübergehende Überlassung von universitätseigenen Räumen für Veranstaltungszwecke an Unternehmen im Rahmen der Förderung von Ausgründungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Überlassung von Räumen und Flächen der Universität Siegen kann nur erfolgen, sofern und soweit über die in der Hörsaal- und Seminarraumplanung für das jeweilige Semester festgelegte Inanspruchnahme für Forschung, Lehre und Studium hinaus freie Kapazitäten bestehen. Sie erfolgt nur auf Antrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen und Flächen besteht nicht.
- (3) Über die Zuweisung von zentral verwalteten Räumlichkeiten und Freiflächen entscheidet der Kanzler.
- (4) Aus Gründen der parteipolitischen und religiösen Neutralität sind Veranstaltungen von Politikern, politischen Parteien, religiösen Gemeinschaften und Gruppierungen sowie ihrer Untergruppierungen nicht gestattet.
- (5) Standwerbungen und das Anbringen von Werbematerial bedürfen der Genehmigung der Universität Siegen oder ihrer Beauftragten und dürfen nur durch diese ausgeführt werden. Werbung für politische Parteien und politische Werbung, jugendgefährdende, religiöse oder rassistische Inhalte, Tabakwerbung, sexistische Werbung und Werbung für Alkoholika (mit Ausnahme von Bier) sind nicht erlaubt.
- (6) Eine Zuweisung von Räumen und Flächen kommt insbesondere dann nicht in Betracht,
 - a) wenn die Sicherheit und Ordnung in der Universität Siegen nicht zu gewährleisten ist,
 - b) wenn bei Veranstaltungen die Verwirklichung von Strafbeständen oder der Aufruf zu strafbaren Handlungen droht,
 - c) wenn Rechtsverletzungen anderer Art oder Verstöße gegen diese Richtlinie zu besorgen sind,
 - d) wenn die Universität Siegen nicht in der Lage ist, dass für eine Veranstaltung erforderliche Personal zu stellen bzw. die gebäudetechnischen Voraussetzungen/Anforderungen zu erfüllen,
 - e) wenn zwingende Sicherheitsvorschriften der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen,
 - f) wenn zu befürchten ist, dass während der Veranstaltung Hochschuleinrichtungen beschädigt werden,
 - g) wenn nach der Zuweisung das im Antrag mitgeteilte Veranstaltungsthema in Art, Umfang oder Inhalt ohne vorherige Information an die Universität und deren Zustimmung geändert wird,
 - h) wenn der Abschluss des Überlassungsvertrages (§ 9) durch falsche Angaben der Veranstalterin oder des Veranstalters erschlichen wurde. Weitere Anträge dieser Veranstalterin bzw. dieses Veranstalters sind aus diesem Grund grundsätzlich abzulehnen.
- (7) Räume und Flächen werden nur für eigene Veranstaltungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter überlassen, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Bei Zuwiderhandlung ist die Universität Siegen zur Rücknahme der Zuweisung berechtigt.

§ 3

Antrag

- (1) Der Antrag auf Zuweisung von Räumen und Flächen ist schriftlich oder mittels des bereitgestellten Online-Formulares zu stellen. Er ist spätestens vier Wochen, bei Veranstaltungen zu denen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, spätestens sechs Wochen und bei Veranstaltungen nach Absatz 3 spätestens sechs Monate vor dem geplanten Veranstaltungsdatum bei Dezernat 5 zu stellen.
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) den Antragsteller oder die Antragstellerin, den Veranstalter oder die Veranstalterin (ggf. Mitveranstalter oder Mitveranstalterin) sowie persönlich Verantwortliche oder Aufsichtspersonen (jeweils mit Kontaktdaten),
 - b) das Thema und Zweck der Veranstaltung,
 - c) eine kurze Darstellung des Inhalts der Veranstaltung,
 - d) die gewünschten Räumlichkeiten und die Anforderungen an deren Ausstattungen,
 - e) den genauen Termin der Veranstaltung, ihren geplanten Beginn/Ende und die benötigte Dauer für Vor- und Nachbereitung,
 - f) die erwartete Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - g) die Erklärung, ob Eintrittsgeld oder sonstige Gebühren von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben werden sollen,
 - h) die Unterschriften der Antragstellerin oder des Antragstellers.Ist der Antragssteller ein gemeinnütziger Verein oder Verband im Sinne des § 4 f), so muss dem Antrag zusätzlich ein Gemeinnützigkeitsnachweis beigelegt sein.
- (3) Bei Veranstaltungen die aufgrund ihrer Größe (ab 200 Personen), der Art oder des Gefährdungspotentials einen besonderen Sicherheitsbedarf haben, muss mit der Antragsstellung ein geeignetes Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden.
- (4) Verspätet gestellte oder unvollständige Anträge können aus diesem Grund zurückgewiesen werden.
- (5) Über den Antrag entscheidet Dezernat 5.

§ 4

Nutzungskategorien/Veranstaltungsarten

Geplante Veranstaltungen werden in Kategorien aufgeteilt. Die einzelnen Kategorien sind folgende:

Veranstaltungen I:

Hierunter zu fassen sind Veranstaltungen:

- a) von Organen und Gremien der akademischen Selbstverwaltung,
- b) der Organe der Studierendenschaft (z.B. Allgemeiner Studierendenausschuss, Studierendenparlament, Fachschaften), die vorrangig der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen,
- c) von Gruppenzusammenschlüssen und Vereinigungen von Mitgliedern und Angehörigen der Universität,
- d) von Arbeits- und Interessengemeinschaften von Hochschulmitgliedern und -angehörigen (z. B. Studierendengemeinden),
- e) von Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität Siegen zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen, sowie solche, die vorrangig zur Information von Lehrenden und Studierenden dienen,
- f) von gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden zur Förderung des Vereinssports auf der Basis von Kooperationen mit der Universität,

- g) von universitären Musikensembles und Theatergruppen (z.B. Universitätsorchester, Universitätschor, Uni Big Band),
- h) Veranstaltungen deren Durchführung im besonderen Interesse der Universität liegt, insbesondere solche, die der Erfüllung universitärer Aufgaben nach § 3 Grundordnung der Universität Siegen dienen,
- i) Von Unternehmen die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz NRW gefördert werden sollen.

Für diese Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt nicht berechnet, soweit von den Veranstalterinnen und Veranstaltern Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren o. Ä. nicht erhoben werden und der Universität keine zusätzlichen Kosten für Bewirtschaftung (Stromverbrauch, Reinigung etc.) entstehen.

Für folgende Veranstaltung gelten die Nutzungsentgeltbestimmungen:

Veranstaltungen II:

Hierunter zu fassen sind Veranstaltungen:

- a) von Gesellschaften und Vereinen, die ihrer Satzung nach wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Ziele verfolgen,
- b) der Volkshochschule der Stadt Siegen oder des Kreises Siegen-Wittgenstein,
- c) von Körperschaften, Vereinigungen o. a. Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, soweit von den Veranstalterinnen und Veranstaltern kein Eintrittsgeld, Teilnehmergebühren o. ä. erhoben wird.

Veranstaltungen III:

Veranstaltungen nach Ziffer I und II mit Erhebung von Eintrittsgeld, Teilnehmergebühren o. ä.

Veranstaltungen IV:

Veranstaltungen, die nicht in I bis III eingeordnet werden können (wirtschaftliche).

§ 5

Besondere Regelungen in Bezug auf Ausgründungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 HG NRW

Unternehmensausgründungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz NRW können auf Antrag durch die vorübergehende Überlassung universitärer Räumlichkeiten zu Veranstaltungszwecken nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert werden. Die näheren Voraussetzungen einer solchen Förderung bestimmen sich nach den Vorschriften zu De-minimis-Beihilfen in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 107 ff. AEUV).

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts wird pro Einzelfall anhand des geplanten Umfangs und der Veranstaltungskategorien ermittelt, unter welche die jeweilige Veranstaltung zu fassen ist.
- (2) Für die Überlassung besonderer Einrichtungen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.
- (3) Wenn die Hochschule für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit einer Veranstaltung Personal oder sonstige Leistungen zur Verfügung stellt, sind die hierdurch entstehenden Kosten von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu tragen.
- (4) Die Entgelte sind für die gesamte beantragte Nutzungszeit zu entrichten. Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung.

- (5) Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, die zur Einordnung in eine falsche Veranstaltungskategorie gemäß § 4 führen, erfolgt eine Nachberechnung.
- (6) Für die Vergabe von Räumen und Flächen kann die Universität Siegen eine angemessene Kautions von der Veranstalterin oder dem Veranstalter fordern. Bei Schäden oder Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist die Universität Siegen berechtigt, die Kautions einzubehalten.
- (7) Das Nutzungsentgelt und ggf. die Kautions sind spätestens bis zu dem in der schriftlichen Mitteilung genannten Termin auf das Konto der Universität Siegen einzuzahlen.

§ 7

Nutzungsbedingungen

- (1) Die Räume und Flächen werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich die Veranstalterin oder der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Sie bzw. er hat auf pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar nach der Veranstaltung aufgeräumt wird und dass grobe Verschmutzungen, die das für Hochschulgebäude normale Maß überschreiten, auf eigene Kosten beseitigt werden, so dass sich die Reinigung der benutzten Räume durch von der Hochschule beauftragtes Personal am nächsten Morgen nur auf die allgemeinen üblichen Arbeiten beschränkt. Von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eingebrachte Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der angegebenen Veranstalterin oder des angegebenen Veranstalters. Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Veranstalterin oder der Veranstalter sind zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Universität Siegen zur Zurücknahme der Zuweisung.
- (3) Schadensfälle sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister, Pförtner oder Bewachungspersonal zu melden.
- (4) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich und hat für etwa erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. Gema, Ordnungsamt, Steueramt) selbst zu sorgen.
- (5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sie bzw. er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe pp.) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, so wie sie in der Zuweisungsmitteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird. Für Schäden, die durch mangelnde Aufsicht oder durch Fahrlässigkeit der Veranstalterin oder des Veranstalters oder von ihr bzw. ihm beauftragten Dritte entstehen, haftet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter. Weisungen des Infrastrukturellen Gebäudemanagement, des Bewachungspersonals oder einer sonstigen vom Rektor oder Kanzler beauftragten Person ist Folge zu leisten.
- (6) In allen Gebäuden und Räumen der Universität Siegen besteht absolutes Rauchverbot.
- (7) Durch die Nutzung dürfen Veranstaltungen der Universität nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Werden für eine Veranstaltung über die von der Universität Siegen aufgestellten Abfallbehältnisse hinaus weitere Abfallbehältnisse benötigt, so sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zusätzliche Abfallbehältnisse aus nicht brennbarem Material aufzustellen.
- (9) Der Nutzung liegt die aktuell gültige Fassung der Haus- und Brandschutzordnung zugrunde. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ihre Einhaltung zu gewährleisten. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten oder Verneblungen, ist im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.
- (10) Werden diese Nutzungsbedingungen nicht eingehalten oder kann die Sicherheit der Veranstaltung beziehungsweise die Funktionsfähigkeit der für die Sicherheit erforderlichen Anlagen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter nicht mehr gewährleistet werden, so ist die Veranstaltung unverzüglich abubrechen. Die Pflicht zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts bleibt in diesen Fällen bestehen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern ihrer bzw. seiner Veranstaltung, ihrer bzw. seinen Beauftragten oder ihr bzw. ihm selbst sowie der Universität Siegen und deren Bediensteten im Rahmen der Überlassung der gemieteten Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Verschulden der Universität oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auch die Universität und deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Die Universität Siegen schließt jegliche Haftung für abhandengekommene Sachen (Garderobe etc.) aus. Ebenso ist jegliche Haftung der Universität Siegen bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen (Audio, Video, Beleuchtungstechnik, u. ä.) ausgeschlossen.
- (3) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalterin, so haften für Entgelt und Schadensersatz auch die Unterzeichner des Antrages persönlich gegenüber der Universität Siegen; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verantwortlich.
- (5) Schadenersatz an die Universität Siegen ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet des § 5 nicht gewährt.
- (6) Wird nach der Nutzung der Räume eine Sonderreinigung erforderlich, ist die Universität Siegen berechtigt, deren Kosten der Veranstalterin oder dem Veranstalter zusätzlich zu berechnen.
- (7) Für Veranstaltungen gemäß § 3 Absatz 3 kann der Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung zur Auflage gemacht werden.

§ 9

Vertrag

- (1) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag über die entgeltliche Überlassung von Räumen übersendet die Universität Siegen der Antragstellerin oder dem Antragssteller einen entsprechenden Vertragsentwurf mit den näheren Bedingungen der Überlassung. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Entwurfes durch die Antragstellerin oder den Antragssteller und die Veranstalterin oder den Veranstalter zustande.
- (2) Bei unentgeltlicher Überlassung kommt der Vertrag durch die Buchungsbestätigung zustande.

§ 10

Nichtinanspruchnahme

- (1) Findet eine Veranstaltung aufgrund von Umständen, die die Universität Siegen nicht zu vertreten hat, nicht statt, ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet, die Universität Siegen unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Teilt die Antragstellerin oder der Antragssteller bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstag mit, dass zugewiesene Räumlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter das Nutzungsentgelt zurückerstattet. Erfolgt die Mitteilung bis 5 Werktage vor dem Veranstaltungstag werden 50 % des Nutzungsentgelts zurückerstattet. Bei einer späteren Mitteilung besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Nutzungsentgeltes. Für bereits beauftragte Leistungen durch externe Anbieter besteht kein Erstattungsanspruch, unabhängig vom Zeitpunkt der Absage.

§ 11

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Universität Siegen kann das Nutzungsverhältnis beenden, wenn
- sich Anhaltspunkte ergeben, nach denen die Zuweisung gemäß § 2 Absatz 7 nicht erfolgt wäre,
 - für die Durchführung der Veranstaltung eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, diese der Veranstalterin oder dem Veranstalter jedoch nicht vorliegt oder widerrufen wird,
 - die Veranstalterin oder der Veranstalter die Räumlichkeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Universität Siegen Dritten überlässt,
 - das Nutzungsentgelt nicht fristgerecht auf dem Konto der Universität Siegen eingegangen ist.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 stehen der Veranstalterin oder dem Veranstalter keine Ersatzansprüche gegenüber der Universität Siegen zu, auch dann nicht, wenn die Beendigung auf dem zu erwartenden Verhalten Dritter gründet.
- (3) Ergibt sich ein wichtiger Grund seitens der Universität Siegen, einen bereits zugesagten Raum oder eine Verkehrsfläche anderweitig zu vergeben (z.B. bei unvorhergesehenem Eigenbedarf, höherer Gewalt), so kann die bereits ausgesprochene Zuweisung ebenfalls zurückgenommen werden, wobei die Universität Siegen sich um angemessene Ausgleichsflächen bemühen wird. Beendet die Universität Siegen die Zuweisung aus wichtigem Grund, so wird bereits gezahltes Nutzungsentgelt zurückerstattet. Hat die Veranstalterin oder der Veranstalter darüber hinaus Aufwendungen im Vertrauen auf die planmäßige Durchführung der Veranstaltung gemacht und billigerweise machen dürfen, so sind diese nur insoweit ersatzfähig, als sie im angemessenen Rahmen erfolgt sind. Eine weitergehende Haftung der Universität Siegen auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Vergabe von Räumen und Flächen tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegen, den 10. November 2021

Der Kanzler

gez.

(Ulf Richter)